

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/12/21 2009/05/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2010

Index

L78004 Elektrizität Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
EIWOG OÖ 2006 §12 Abs1 Z2;
EIWOG OÖ 2006 §12 Abs1 Z4;
EIWOG OÖ 2006 §8;
EIWOG OÖ 2006 §9;
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der Nachbar hat im elektrizitätsrechtlichen Verfahren kein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Widmungskonformität der Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll (Hinweis E vom 31. März 2005, 2004/05/0193). Auch mit dem Hinweis darauf, dass die bewilligte Anlage nicht die bestmögliche Energieeffizienz aufweise, zeigt der Nachbar keine Verletzung eines ihm zustehenden subjektiv-öffentlichen Rechtes auf. Diese Bewilligungsvoraussetzung (§ 12 Abs. 1 Z. 2 Oö. EIWOG 2006) stellt eine im öffentlichen Interesse von der Behörde zu beachtende Vorschrift dar, dient jedoch nicht dem Interesse des Nachbarn. Der Nachbar hat im elektrizitätsrechtlichen Verfahren kein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Widmungskonformität der Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll (Hinweis E vom 31. März 2005, 2004/05/0193). Auch mit dem Hinweis darauf, dass die bewilligte Anlage nicht die bestmögliche Energieeffizienz aufweise, zeigt der Nachbar keine Verletzung eines ihm zustehenden subjektiv-öffentlichen Rechtes auf. Diese Bewilligungsvoraussetzung (Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, Oö. EIWOG 2006) stellt eine im öffentlichen Interesse von der Behörde zu beachtende Vorschrift dar, dient jedoch nicht dem Interesse des Nachbarn.

Schlagworte

Energiewirtschaft Verstaatlichung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009050103.X01

Im RIS seit

19.01.2011

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at